



Der Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Martin Habersaat
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:

bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Der Kinderschutzbund

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Kiel, 25. September 2026

Stellungnahme des DKSB LV SH zu

Änderungen des Schulgesetzes:

Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalb-jährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 20/4654

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Umdruck 20/7044

Fragen der Fraktion der SPD, Umdruck 20/7037

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 20/4702 (betr. u. a. Handynutzung)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW, FDP und SPD

Drucksache 20/4340 (neu) (betr. Heimkinder)

Sehr geehrter Herr Habersaat,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zu den o. g. Drucksachen und Umdrucken Stellung nehmen zu können.

1.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalb-jährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften, Drucksache 20/4654, Umdruck 20/7044, Umdruck 20/7037

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

1.1

Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs – EVi

Der Kinderschutzbund Landesverband SH begrüßt den Entwicklungsfokus Viereinhalb (EVi) und die damit verbundene Sprachentwicklung für alle Kinder. Wir bewerten das Vorhaben als wichtigen Schritt für die Chancengerechtigkeit aller Kinder in Schleswig-Holstein.

Dem Spracherwerb kommt sicherlich eine zentrale Rolle zu. Dennoch ist das Erlernen einer Sprache nicht isoliert zu betrachten. Spracherwerb, soziale, emotionale, motorische und kognitive Entwicklungen gehören zusammen. Sprachförderung bei Kleinkindern sollte also als integraler Bestandteil einer ganzheitlichen Förderung von eben diesen Kompetenzen verstanden werden. Kinder lernen durch Erleben im Alltag, im Spiel und in Beziehungen. Kinder brauchen vor allem gute Bedingungen im Alltag, stabile Beziehungen, ausreichend Zeit und Unterstützung durch vertraute Erwachsene.

Sprachentwicklung und Sprachförderung, die der Kinderschutzbund Landesverband SH ausdrücklich unterstützt, muss vom Kind aus gedacht werden. Dabei ist stets zu bedenken, dass es sich um viereinhalbjährige Kinder handelt!

Kitas sind in der Regel die erste Einrichtung außerhalb der Familie, die Kinder besuchen. Hier treffen sie auf Fachkräfte, die explizit für die frühkindliche Entwicklung ausgebildet sind und die mit Kindern in ihrer Individualität entwicklungsfördernd arbeiten. Kitas sind Einrichtungen der frühkindlichen Bildung! Frühkindliche Bildung in Kitas ist die essenzielle Grundlage für erfolgreiche Bildungsbiografien.

Diese Expertise wird aus Sicht des Kinderschutzbundes Landesverband SH im vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend einbezogen. Es wird u. a. deutlich, dass Doppelstrukturen (z. B. bei der Sprachstandserhebung) geschaffen werden und Kompetenzen in Schule aufgebaut werden müssen, die in Kitas bereits vorhanden sind.

Daher sehen wir den vorliegenden Gesetzentwurf für eine gelingende landesweite Umsetzung kritisch.

Für den Kinderschutzbund Landesverband SH bleiben bedeutende Fragen unbeantwortet:

- Wie wird sichergestellt, dass die in Kita aufgebauten Beziehungen, als sichere Basis für das Kind bei der Förderung der Sprachentwicklung, einbezogen werden?
- Wie werden soziale, emotionale, motorische und kognitive Entwicklungen bei der Sprachförderung ganzheitlich einbezogen?
- Wenn die Fachkräfte in der Kita bereits eine aussagekräftige Empfehlung zum Sprachstand des Kindes geben können, warum muss die Schule dann noch einmal separat den Sprachstand erheben?
- Warum werden die Ergebnisse der U-Untersuchungen durch Kinder- und Jugendärzte, die die Sprachentwicklung ebenfalls diagnostisch feststellen, nicht einbezogen?

- Warum entscheidet die Schule eigenständig über den Förderbedarf und kann sich dabei über eine Empfehlung der Kita (der Kinder- und Jugendärzte) hinwegsetzen?
- Weshalb ist die Sprachförderung mit Blick auf den bestehenden Bezugsrahmen Kita grundsätzlich schulisch organisiert?
- Warum müssen „neue“ Kräfte in Schule, die die Sprachförderung übernehmen, zunächst im Umgang mit Kindern sowie in der Anwendung von Fördermaterialien extra geschult werden?

Insbesondere für Kinder ohne Kita-Besuch ergeben sich weitere Fragen:

- Wie erfolgt ein bedarfsgerechter Zugang zu Kindern, die bisher nicht in Kitas betreut werden?
- Wie soll der notwendige Beziehungsaufbau zu den Kindern und ihren Familien erfolgen?
- Wer begleitet die Kinder auf dem Weg in ihre erste Einrichtung außerhalb der Familie?

Es muss dringend sichergestellt werden, dass auch diese Kinder durch das EVi-Verfahren erreicht und angemessen unterstützt werden. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist hierfür bislang kein praktikabler Hinweis erkennbar.

Als Kinderschutzbund Landesverband SH sprechen wir uns daher dafür aus, dass Einrichtungen der frühkindlichen Bildung bei der Umsetzung deutlich stärker einbezogen werden.

Hier hat der Beziehungsaufbau bereits stattgefunden und die Kinder haben einen sicheren und vertrauten Ort. Auch Kinder, die bisher nicht in der Kita sind, können hier besser aufgenommen und mit der entsprechenden Expertise der frühkindlichen Bildung begleitet werden. Es ergibt sich dadurch die Chance, diesen Kindern den Weg zu einem dauerhaften Kita-Besuch zu eröffnen.

Kitas sollten daher weiter inhaltlich gestärkt, ausgebaut und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden.

In dem Kontext ist aus Sicht des Kinderschutzbundes Landesverband SH auch zu klären, wie der Gesetzentwurf des Bundes zum Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz mit den Bestrebungen des Landes in Einklang zu bringen ist. Ziel ist die Einführung bundesweiter Qualitätsstandards in der frühkindlichen Bildung, bessere Sprach- und Entwicklungsstanderhebung bei Vierjährigen sowie zielgerichtete Unterstützung von Kitas in herausfordernden Lagen.

Als Kinderschutzbund Landesverband SH betonen wir nochmals die notwendige Förderung der Sprachentwicklung aller Kinder im Vorschulalter, allerdings lässt der vorliegende Gesetzentwurf erhebliche Zweifel an einer gelingenden Umsetzung aufkommen. Der Kinderschutzbund Landesverband SH sieht deutliche Potenziale für die Entwicklung einer gesetzlichen Regelung zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern und appelliert an den Ausschuss, die Stellungnahmen der Beteiligten der Modellphasen I und II mit der gebotenen Aufmerksamkeit und dem notwendigen Blick auf das Kind auszuwerten. Denn so war das Verfahren nach Aussage der „Fachinformation PerspektivKita und Entwicklungsfokus Viereinhalb (EVi)“ vom 29.11.2024, wonach „auf Basis der Erkenntnisse der ersten Phase das Verfahren hier weiterentwickelt und finalisiert wird“, vorgesehen.

1.2

Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften – Ton- und Bildaufnahmen

Die geplante Änderung des Schulgesetzes im Hinblick auf eine gesetzliche Rechtsgrundlage für einen pädagogischen Einsatz von Ton- und Bildaufnahmen lässt aus Sicht des Kinderschutzbundes des Landesverband SH zentrale Fragen unbeantwortet.

Auch die klarstellende Ergänzung im Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 20/7044, kann die Bedenken des Kinderschutzbundes Landesverband SH zu dieser gesetzlichen Regelung nicht auflösen.

RECHT AM EIGENEN BILD – DAS WOHL UND DER WILLE DES KINDES ZÄHLT!

Bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, müssen das Wohl und der Wille der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen.

Jede staatliche und auch schulische Maßnahme muss sich daran messen lassen, ob sie dem Kindeswohl dient oder es unzulässig gefährdet (Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention). Kinder haben ein Recht darauf, Fehler machen zu dürfen, ohne dass diese in Ton- und Bildaufnahmen festgehalten und analysiert werden. Die Angst vor Aufnahmen kann zu psychischem Druck, Scham und veränderten Verhaltensweisen führen.

Bei allem Respekt vor der Professionalität von Lehrkräften an Schule und dem unter Umständen theoretisch nachvollziehbaren Wunsch nach einer derartigen Regelung, müssen aus Sicht des Kinderschutzbundes Landesverband SH u. a. folgende Fragen eindeutig im Vorfeld geklärt werden:

- Wer definiert den pädagogisch-didaktischen Zweck und die Notwendigkeit derartiger Aufnahmen?
- Wie werden die Lehrkräfte hierzu geschult/fortgebildet, um eine klare Haltung zum Wohle und dem eigenen Willen der Schülerinnen und Schüler zu erhalten?
- Wie werden mögliche Ton- und Bildaufnahmen, die Regelungen und die Auswirkungen im verbindlichen Schutzkonzept (§ 4 Abs.11 SchulG) einer jeden Schule abgebildet?
- Welche Regulierungs- und Kontrollmaßnahmen sind geplant, um der Gefahr einer willkürlichen, zweckentfremdeten oder übermäßigen Praxis entgegenzuwirken?
- Wie wird sichergestellt, dass die Lehrkräfte tatsächlich ausschließlich die von der Schule bereitgestellten digitalen Geräte nutzen?
- Welche Speicherfristen gibt es konkret, wer kontrolliert beispielsweise die Löschung der Ton- und Bildaufnahmen?
- Wie wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler keine Nachteile (z. B. schlechtere Benotung, Ausschluss von Aufgaben) erfahren, wenn sie und/oder ihre Eltern den Ton- und Bildaufnahmen widersprechen?
- Wie wird bei entgegengesetzten Meinungen verfahren – etwa bei Zustimmung der Eltern bei gleichzeitigem Widerspruch der Schülerinnen und Schüler? Ist der Wille des Kindes in diesem Fall maßgeblich?

Auch nach Klärung dieser Fragen und der Schaffung von verbindlichen Rahmenbedingungen für alle an Schule Tätigen, gibt es für den Kinderschutzbund Landesverband SH im Interesse der Schülerinnen und Schüler keinen Grund, warum eine gesetzliche Regelung einer Einwilligungsregelung vorgezogen wird. Die Argumentation im Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 20/7044, überzeugt hierzu nicht, da hiermit das zweifels- ohne bestehende Ungleichverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern nicht aufgelöst wird.

Der Kinderschutzbund Landesverband SH spricht sich unter Abwägung aller Vor- und Nachteile im Interesse des Kindeswohls dafür aus, dass, nach Klärung der aufgeworfenen Fragen und verbindlicher Festlegung der Rahmenbedingungen, eine Einwilligungsregelung, wie sie beispielsweise im Schulgesetz NRW enthalten ist, umgesetzt wird.

Entscheidend ist immer: Kinder müssen altersgerecht informiert, wirksam beteiligt und durch eine Ablehnung der Einwilligung nicht benachteiligt werden.

2.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, Drucksache 20/4702 – Handynutzung

Den Änderungen im § 17 kann der Kinderschutzbund Landesverband SH zustimmen. Gleichwohl ist zu betonen, dass hier ausschließlich die Handynutzung in Schule in den Blick genommen wird, der gesetzliche Auftrag von Schule zur Medienkompetenzvermittlung sowie Medienerziehung bleibt davon unberührt.

3.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, Drucksache 20/4340 - Heimkinder

KEIN KIND DARF VON DER ÖFFENTLICHEN BESCHULUNG AUSGESCHLOSSEN WERDEN.

Der Kinderschutzbund Landesverband SH kritisiert seit Jahren, dass Schleswig-Holstein zu den letzten Bundesländern zählt, in denen die Schulpflicht für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land nicht uneingeschränkt gilt. Der Verband fordert daher eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen, um sicherzustellen, dass auch Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern, die in schleswig-holsteinischen Jugendhilfeeinrichtungen leben, ihr Recht auf Bildung uneingeschränkt wahrnehmen können.

Für Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen ist der möglichst umgehende Besuch einer öffentlichen Schule unverzichtbar. Er ermöglicht ihnen nicht nur die umfassende Teilhabe am sozialen Leben in ihrem direkten Umfeld, sondern trägt auch zu ihrem Schutz bei. So kann die dringend notwendige Integration der Kinder in stationären Jugendhilfeeinrichtungen gewährleistet und einer möglichen Ausgrenzung oder Isolation rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Vor dem Hintergrund begrüßt der Kinderschutzbund Landesverband SH den Änderungsantrag (Umdruck 20/7044) und die damit vorgesehene Änderung des § 20. Die aus Sicht des Kinderschutzbundes Landesverband SH notwendige Gleichstellung wird damit endlich herbeigeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Marx
stellvertretende Vorsitzende

Susanne Günther
Geschäftsführung